

Mandanteninfo Amphetamin

Clemens Louis
Rechtsanwalt
Strafverteidiger

Heike Michaelis
Rechtsanwältin
Strafverteidigerin

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 7
45128 Essen

Telefon 0201. 310 460 | 0
Telefax 0201. 310 460 | 20

mail@rechtsanwalt-louis.de
info@rechtsanwaeltin-michaelis.de

www.rechtsanwalt-louis.de
www.rechtsanwaeltin-michaelis.de

Louis & Michaelis

Bundesweite Strafverteidigung: Betäubungsmittelstrafrecht

Wenn Sie eine Vorladung als Beschuldigter bekommen haben, dann ist die die einzige richtige Entscheidung, dass Sie sich anwaltlich beraten lassen. Gleiches gilt natürlich, wenn Sie durch das Gericht eine Anklageschrift zugestellt bekommen haben. Sie brauchen jetzt jemanden, der Ihre Sprache spricht. Amphetamin wird von den Gerichten in Deutschland als mittelgefährliche bis harte Droge eingestuft und zieht bei einer Verurteilung schnell Freiheitsstrafen nach sich.

Im Betäubungsmittelstrafrecht werden sehr viele Straftatbeständen mit sogenannten Mindeststrafen geahndet. In vielen Fällen liegen diese bei mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe und mehr.

In diesem Zusammenhang kommt unsere Kanzlei ins Spiel:

Wir haben uns auf die **bundesweite Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen** spezialisiert und greifen auf die nötige Erfahrung zurück, die notwendig ist, um Ihr Verfahren erfolgreich zu gestalten. Wir haben in den vergangenen Jahren unzählige Kiloverfahren und organisierte Bandenkriminalität im Zusammenhang mit dem Handel,

Einfuhrschmuggel und Besitz von Amphetamin verteidigt. Daneben betreuen wir selbstverständlich auch viele „kleine“ Verfahren, in denen es um Mengen, die für den Eigenkonsum bestimmt sind, geht.

Hauptzollamt, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft: Wir übernehmen von nun an sämtliche Korrespondenz für Sie!

Ein BtM – Verfahren richtig zu gestalten hat etwas mit Praxiswissen, Berufserfahrung und Leidenschaft zu tun. Dies sind die Gründe, warum wir die richtige Kanzlei sind, um Ihr Strafverfahren erfolgreich zu gestalten. Wir bieten unsere Dienstleistungen zu Pauschalpreisen an, die individuell – je nachdem wie sich der Vorwurf gestaltet – vereinbart werden. Unsere Dienstleistungen sind demnach bezahlbar.

Zunächst dürfen wir Ihnen einige wichtige **Hintergrundinformationen** zu dem Thema: Amphetamin im Ermittlungs- und Strafverfahren darlegen:

Amphetamin - Solides Hintergrundwissen für Sie:

Amphetamine sind auch unter anderem als **Pep** oder **Speed** bekannt. Es handelt sich hierbei um Alpha-Methylphenethylamin bzw. Phenylisopropylamin. **N-Methylamphetamin**, auch **Methamphetamin** genannt (ugs. abgekürzt **Meth**), dies ist eine synthetische Stimulants auf Amphetaminbasis. Es wird umgangssprachlich oft als, Yaba, Crystal oder Ice bezeichnet. Amphetamin ist ein voll synthetisches Produkt, welches in sog. **Amphetaminlaboren** hergestellt wird. Die Zahl der entdeckten illegalen Amphetaminlabore liegt bei ca. 10 - 30 pro Jahr in der BRD. Viele Amphetaminküchen liegen in den Niederlanden, in Polen und anderen Nachbarländern. Zur **Herstellung** können wir naturgemäß hier keine weiteren Ausführungen machen. Manchmal wird das Amphetamin auch als sog. **Paste** verkauft, wobei die Substanz oft gelblich, feucht und klumpig ist. Hierbei ist die Paste meist mit Streckmitteln versetzt. Oft handelt es sich um Amphetamine mindere Qualität.

Sie **sichergestellten Mengen an Amphetamin in der BRD pro Jahr** ist seit 1994 drastisch gestiegen. 1994 wurden ca. 150 kg Amphetamin sichergestellt. Im Jahre 2002 waren es bereits ca. knapp 400 kg. Im Jahre 2010 wurden in der Bundesrepublik bereits 1.200 kg Amphetamin und Methamphetamin in Deutschland sichergestellt. Die Tendenz ist stetig steigend. Das Amphetamin kann, je nach Qualität, welche sehr variiert, zu einem

Einkaufspreis pro Gramm von ca. 1 Euro bis 10 Euro auf dem Schwarzmarkt gekauft werden.

Wie kann ich für den unerlaubten Besitz und Handel von Amphetamin bestraft werden?

Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte beantragen bzw. verhängen in der Regel empfindliche **Geld- bzw. Freiheitsstrafen**. Der Grund hierfür dürfte Ihnen bekannt sein: Amphetamin hat ein nicht zu unterschätzendes Suchtpotential und es lässt sich eine gute Gewinnmarge durch den Verkauf erzielen. Des Weiteren sollte bekannt sein, dass die chemische Substanz, wenn sie dauerhaft durch Sniffen, also dem Ziehen durch die Nase bzw. dem Spritzen, die Droge kann auch injiziert werden, Dauerschäden entstehen können.

Sie müssen keine Bande sein, die mit Amphetaminen in sog. nicht geringen Mengen handelt. Bereits eine kleine Menge kann mit Streckmitteln versetzt werden und diese kann gewinnbringend verkauft werden. Durch eine belastende **Aussage eines Käufers / Verkäufers (Stichwort: § 31 BtMG), einer Telefonüberwachung, einer Hausdurchsuchung, oder bei einer Festnahme**, können Sie der Tat überführt werden. Die Höhe der Strafe liegt im Ermessen des Gerichts. Strafverteidiger beeinflussen das Ergebnis immens. Nur durch eine effiziente und aktive Verteidigung ist es möglich, auf das Verfahren einzuwirken und unter Umständen eine außergerichtliche Verfahrensbeilegung herbeizuführen. In diesem Zusammenhang benötigen Sie einen Spezialisten für Ihr Verfahren. Die Bestrafung richtet zunächst danach, ob es sich um eine geringe bzw. eine nicht geringe Menge an Amphetaminen handelt:

Grenzwert der nicht geringen Menge bei Amphetamin laut Bundesgerichtshof (BGHSt 33, 133):

Amphetamin	10 g Amphetaminbase
------------	---------------------

Die Zahlen sollen Sie nicht verwirren; Ganz einfach: Bei 10 g reinem Amphetamin (100 %) handelt es sich um eine sogenannte „nicht geringe Menge“ an Amphetamin. Die Unterscheidung ist erheblich für das Strafmaß, dazu später noch. Zunächst lassen Sie uns klären, wie Sie Ihre Situation – ohne, dass wir telefoniert haben – deuten können:

Wie weiß ich, ob meine Menge eine „nicht geringe Menge ist“?

Diese Frage können Sie, wenn Sie Amphetaminkonsument sind, sich ungefähr ausrechnen. Sie wissen im Zweifel, was guter und schlechter Stoff ist. Das Thema **Streckmittel** spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. **Lactose** (Milchzucker) (in 78 % der Proben), **Coffein** (65 %), und **Glucose** (Zucker) (14 %), aber auch Paracetamol und Mannitol.

Gehen Sie nicht davon aus, dass das Amphetamin auf dem deutschen Schwarzmarkt durchschnittlich guter Qualität sei. Ganz im Gegenteil: Der erhebliche Anteil des Amphetamins wird lediglich einen **Wirkstoffgehalt von 3 % – 10 %** aufweisen. Im Gegensatz zu Cannabisprodukten hat der Wirkstoffgehalt bei Amphetamin in den vergangenen Jahren erheblich abgenommen.

Letztendlich habe ich bereits sehr häufig Mandanten vertreten, bei denen zwar eine Menge von 200 g – 700 g an Amphetamin aufgefunden wurden, aber der Wirkstoffgehalt derart schlecht war, dass ein Wirkstoffgehalt von insgesamt 10 g an Amphetaminbase nicht überschritten wurde. Die soll verdeutlichen, wie schlecht zum Teil das Amphetamin ist, welches derzeit im Umlauf ist. Es ist eher die Ausnahme, dass der Wirkstoffgehalt überdurchschnittlich hoch ist. Im Strafverfahren entscheidet letztendlich das **Wirkstoffgutachten** über die Frage, wie viel Amphetaminbase in den Drogen steckt. Das Wirkstoffgutachten wird im Ermittlungsverfahren durch die **Staatsanwaltschaft** in Auftrag gegeben. Die Gutachten werden zum Beispiel durch das **LKA (Landeskriminalamt)** oder Rechtsmedizinische Institute der Universitätskliniken erstellt.

In vielen Verfahren hat der Wirkstoff der Drogen, letztendlich darüber entschieden, ob die **Untersuchungshaft** aufgehoben wurde (**Haftprüfung / Haftbeschwerde**). So manches Wirkstoffgutachten hat ergeben, dass mein Mandant gerade nicht sein Leben in der JVA verbringen musste.

Überblick über der Strafen bei „geringen“ und „nicht geringen Mengen“ an Amphetamin:

die „Klassiker“:

Geringe Menge	§ 29 BtMG	§ 31a BtMG
- Besitz	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre	

<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb - Handeltreiben - Einfuhr - Abgabe - In Verkehr bringen 	oder Geldstrafe	Verfahrenseinstellung: Bei Geringfügigkeit
Nicht geringe	<i>§ 29a BtMG</i>	<i>§ 29a II BtMG</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Besitz - Handeltreiben - Abgabe 	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bis 15 Jahren (pro Fall)	Minder schwere Fall: Freiheitsstrafe nicht unter 3 Monaten bis 5 Jahre
Nicht geringe Menge	<i>§ 30 BtMG</i>	<i>§ 30 II BtMG</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einfuhr 	Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis 15 Jahren	Minder schwere Fall: Freiheitsstrafe nicht unter 3 Monaten bis 5 Jahre
Nicht geringe Menge	<i>§ 30a BtMG</i>	<i>§ 30a III BtMG</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Person über 21, Person unter 18 bestimmt mit Amphetamin unerlaubt Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, veräußern, abzugeben, in Verkehr zu bringen - Als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat. - Mit Amphetamin in nicht 	Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis 15 Jahren	Minder schwere Fall: Freiheitsstrafe nicht unter 6 Monaten bis 5 Jahre

geringen Mengen unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind (Messer, Klappmesser).		
---	--	--

Wege der Einfuhr von Amphetamin nach Deutschland

Meine Kanzlei liegt in NRW, also ist der Normalfall, dass ich meine Mandanten wegen Einfuhrschmuggel von Amphetamin vor allem vor dem Amtsgericht und Landgericht in Aachen, Kleve, Geldern und Krefeld vertrete. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Niederlande an NRW grenzen. Unsere Verteidigung ist jedoch nicht lokal auf die niederländische Grenze beschränkt. Von Bayern über Hessen bis Niedersachsen verteidigen wir unsere Mandanten als Beschuldigte wegen des Besitzes bzw. der Einfuhr von Amphetaminen. Der beliebteste Weg, die Drogen nach Deutschland einzuführen, ist mittels Pkw bzw. Bahn. Die Betäubungsmittel werden häufig im Innenraum des Fahrzeugs verstaut oder zum Teil im PKW verbaut. Es wird auch oft am bzw. im Körper getragen. Bei Grenzkontrollen wird Ihr Auto sodann durchsucht beziehungsweise, wenn sich der Verdacht erhärtet, auch ein Drogenspürhund hinzugezogen und eingesetzt. Bei den Grenzkontrollen finden die Fahnder manchmal wenige Gramm, die zum Eigenkonsum gedacht waren, aber es werden auch unregelmäßig Kilos beschlagnahmt. Die Öffnung der Grenzen nach Holland, Polen und Tschechien begünstigt die Einfuhr, da die Kontrollen immer schwieriger werden. Bei dem Verdacht, dass Sie ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Amphetamin führen, wird regelmäßig zunächst ein sog. Drug – Wipe – Test durchgeführt (Speichel- und / oder Oberflächenwischtest). Es kann sodann auch eine Blutprobe entnommen werden. Natürlich beraten wir Sie in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf Ihren Führerschein: § 24a StVG, bzw. § 316 StGB.

Die Durchsuchung des Gepäcks, körperliche Untersuchung sind legitime Mittel, um die Einfuhr von illegalen Betäubungsmitteln zu dämmen.

Therapie statt Strafe: § 35 BtMG

Sollte Ihre Strafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden und Ihre Tat im Zusammenhang mit Ihrem Amphetaminkonsum stehen, dann kann ich eine sogenannte „Therapie statt Strafe“ bewirken. Die Straftat muss aufgrund der Drogenabhängigkeit begangen worden sein. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zu nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Ich vermittele Sie bereits vor einer potentiellen Verurteilung an die richtigen Organisationen, die eine Kostenzusage beantragen und Ihnen einen geeigneten Therapieplatz vorschlägt. In der Regel werden hierzu 3 Monate an Organisation von Nöten sein. So können Sie, wenn der Fall der Fälle eintritt, bereits nach der Verurteilung die Drogentherapie, welche in der Regel ca. 6 Monate dauert, absolvieren. Der Rest der Freiheitsstrafe kann sodann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn Sie die Therapie erfolgreich absolviert haben. Ich sehe dieses Instrument als Verteidiger immer als „Auffangnetz“. Im Falle, dass ich nicht erwirken kann, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ist dies eine wichtige Alternative. Die Therapie kann über Ihre Zukunft entscheiden und kann Sie vor einer Inhaftierung bewahren. Ich informiere meine Mandanten umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten in einem persönlichen Beratungsgespräch. Das Thema ist leider zu komplex, um es hier abschließend behandeln zu können. Insbesondere auch die Frage, der Anordnung des Maßregelvollzuges (Unterbringung nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt).

Internationale Bandendelikte: Einfuhr & Handel von Amphetamin als Bande: § 30a I BtMG
Eine Bande ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: *„Eine Verbindung von mindestens 3 Personen, die sich für eine gewisse Dauer zur fortgesetzten Begehung von mehreren selbständigen im Einzelnen noch ungewissen Delikten zusammengeschlossen hat“* (BGH, B v 18.04.2001 – 3 StR 69/01) Es bedarf also keiner *„ausdrücklichen Bandenabrede, keines gefestigten Bandenwillens und keines Tätigwerdens im übergeordneten Bandeninteresse mehr.“* Kurz: Es muss keine „kriminelle Vereinigung“ gebildet werden. Leider hat das hierzu geführt, dass mittlerweile viele BtM – Vorwürfe in der Variante der bandenmäßigen Begehung angeklagt werden. Bei einem gesetzlich normierten Strafmaß von nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe ist dies selbstverständlich eine beunruhigende Entwicklung.

Als Verteidiger prüfe ich natürlich immer, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Bande vorliegen. Weiterhin prüfe ich, ob es sich um eine „nicht geringe Menge“ an Drogen handelt. Letztendlich fragt sich, wenn es sich tatsächlich abzeichnet, dass es sich

um eine Bande handelt, ob nicht ein minder schwere Fall in Betracht kommt, denn dort beträgt die Strafe „*lediglich*“ 6 Monate bis 5 Jahre (§ 30a III BtMG).

Wir haben bereits langjährige Erfahrung in der Verteidigung von Drogenbandenmitgliedern gesammelt und hier zeigt sich deutlich, dass das Betäubungsmittelstrafrecht eine Spezialmaterie ist. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass viele solcher Prozesse in der Vergangenheit und auch heute noch im Wege der sogenannten Verständigung im Strafprozess zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung erfolgreich beendet werden. Bei Umfangsverfahren (häufig mit mehreren Angeklagten) ist dies üblich.

In diesem Zusammenhang werde ich mit Ihnen Besprechen, ob Sie von der Regelung des **§ 31 BtMG** Gebrauch machen wollen. § 31 BtMG: Die Waffe des Verteidigers. Diese Norm entscheidet in vielen von meinen Verfahren die ich betreue und betreut habe, ob und wie lange der Mandant eine vollstreckbare Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Umgangssprachlich wird oft von Kronzeuge bzw. Kronzeugenregelung gesprochen. Die gesetzliche Überschrift lautet: Strafmilderung oder Absehen von Strafe.

§ 31 BtMG besagt:

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 31 BtMG schafft vor allem in zwei Konstellationen Ihnen einen erheblichen Vorteil:

Wenn es um die Frage geht, ob noch eine Bewährung in der späteren gerichtlichen Hauptverhandlung verhängt werden kann: Es gibt Verfahren, in denen ich als Verteidiger weiß, dass es mit einer Bewährungsstrafe eng für den Mandanten werden wird. Das liegt vielleicht in der Person des Mandanten (erhebliche einschlägige Vorbelastungen) und / oder aber auch in der Tat (nicht geringen Menge an Betäubungsmitteln erheblich und mehrfach überschritten). In diesem Zusammenhang müssen Sie etwas „in den Topf“

werfen, um die Situation des Mandanten aufzubessern. Der Staatsanwaltschaft liegt im Grunde genommen nichts an Ihrer Person, sondern dem Umstand, die Betäubungsmittelkriminalität als solches zu bekämpfen. Demnach ist die Staatsanwaltschaft daran interessiert von Ihnen zu erfahren, woher Sie die Drogen haben und an wen Sie diese gegebenenfalls verkauft haben.

Durch Ihre Aussage können nämlich wieder weitere Verfahren eingeleitet werden. Dies führt dazu, dass ganze Bandenstrukturen bzw. ganze Stadtteile durch die Staatsanwaltschaft mit Verfahren überzogen werden. § 31 BtMG soll einen Anreiz schaffen, sich selber zu retten und die Betäubungsmittelstrukturen zu zerschlagen.

Diese Informationen über die Szene bzw. einzelne Personen bzw. oft auch „Lebensbeichte“ genannt führt dazu, dass Ihnen die Staatsanwaltschaft erheblich bei der eigenen Bestrafung entgegen kommt. Ich bin in diesem Zusammenhang quasi Ihr „Unterhändler“. Natürlich wird Ihnen die Polizei sofort, wenn Sie im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln verhaftet werden, bei der Beschuldigtenvernehmung nahe legen, dass Sie im Wege des § 31 BtMG umfassend Angaben machen sollten, um Ihre Situation zu verbessern.

Damit sollten Sie aber warten, bis Sie Rücksprache mit mir gehalten habe. Unabhängig davon, dass der jeweilige Polizeibeamte ohnehin nichts für Ihr Verfahren machen kann (er ist kein Staatsanwalt bzw. Richter), sollte Ihnen bewusst sein, dass Sie Ihre Karten nicht zu früh ausspielen sollten. Zudem belasten Sie sich möglicherweise viel zu viel selbst. Sollten Sie gute Informationen haben, dann sind Sie für die Ermittlungsbehörden interessant und können dieses „Blatt“ gewinnbringend über meine Kanzlei ausspielen. Diese Informationen sollten Sie jedoch nur offenbaren, wenn auch eine Gegenleistung seitens der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestellt wird. Nicht, dass wenn bereits in Ihrer ersten Vernehmung alle Quellen offenbart wurden, dies nicht strafmildernd berücksichtigt werden würde, aber wie bereits erklärt: es kommt auf das „Timing“ an. Lassen Sie sich nicht durch die Polizei drücken. Oft wird Ihnen nämlich bei der ersten Vernehmung in Aussicht gestellt, dass Sie dem Haftrichter vorgeführt werden und in Untersuchungshaft kommen, wenn Sie keine umfassende Aussage machen. Im Übrigen gilt auch hier: Zunächst muss man sich über den Umfang des Akteninhalts Klarheit verschaffen. Mithin müssen wir erst wissen, über was wir überhaupt Reden und was man Ihnen konkret vorwirft.

In diesem Zusammenhang sollten Sie keine Angst zeigen und mauern. Natürlich ist dies, wenn man gerade aufgegriffen wurde, sehr schwierig und natürlich ist mir bekannt, dass die Ermittler „mit allen Wassern gewaschen sind“, um Ihnen Information in Bezug auf die Tat zu entlocken. Spätestens, wenn Sie aus dem Polizeigewahrsam entlassen wurden, nehmen Sie bitte Kontakt mit meiner Rechtsanwaltskanzlei auf. Ich werde sodann Ihre Verteidigung anzeigen und Akteneinsicht beantragen. Die Zusage eines Staatsanwaltes, dass eine Bewährungsstrafe in Aussicht gestellt wird, wenn der Mandant eine Lebensbeichte über seinen Verteidiger abgibt, hat schon so manchem Mandanten geholfen.

Es gibt aber auch eine große Anzahl von Fällen, in welchen sich erst gar nicht die Frage stellt, ob die Strafe noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Vielmehr geht es dort um Jahre, die eingespart werden können, wenn der § 31 BtMG gezielt eingesetzt wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang abschließend darauf hinweisen, dass ich durchaus respektiere, wenn mein Mandant von dieser Lösung – egal aus welchen Gründen – keinen Gebrauch machen will.